

der Zahl ausgegebener Stimm-scheine und ausgegebener Berechtigungs-scheine zur Erlangung eines Stimm-scheines, zuzüglich der Zahl der während der* Abstimmungshandlung abgegebenen Stimm-scheine.

Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen ergibt sich aus der Zahl der Eintragungsvermerke (Spalte 7 a der Abstimmungsliste), zuzüglich der Zahl der während der Abstimmungshandlung abgegebenen Stimm-scheine.

Die Ermittlung hat getrennt für

A (Abstimmungsberechtigte über 18 Jahre)

B (Abstimmungsberechtigte von 16 bis 18 Jahren) zu erfolgen.

38. Die Abstimmungsscheine sind jeweils nach A und B als gültig oder ungültig zu sortieren und zu zählen.

Danach erfolgt die Auszählung der gültigen Abstimmungsscheine nach

1. für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen;
2. für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre,

in beiden Gruppen gesondert.

39. Für die Zähllisten und Gegenlisten sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 6 zu verwenden.

Die beiden Gruppen A und B sind in gesonderte Zähllisten und Gegenlisten einzutragen.

Zur Ermittlung des Endergebnisses benötigt jeder Abstimmungsvorstand eine Zählliste und eine Gegenliste für jede der beiden Gruppen.

40. Ergibt sich zwischen der Zahl der Abstimmungsvermerke und der Stimm-scheine einerseits und den ausgezählten Abstimmungsscheinen andererseits eine Differenz, so ist eine nochmalige Prüfung vorzunehmen. Kann trotz wiederholter Prüfung keine Klärung herbeigeführt werden, so ist die Differenz in der Abstimmungsniederschrift anzugeben und zu erläutern.

41. Die Abstimmungsscheine sind zu bündeln und zu verpacken, und zwar getrennt nach A und B:

- a) für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen,
- b) für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre,
- c) ungültige Abstimmungsscheine.

Die Verpackung ist mit dem Namen des Stadtbezirkes, der Stadt oder Gemeinde und der Bezeichnung des Abstimmungsbezirkes zu versehen. Die Versiegelung der Pakete hat mit Klebestreifen mit dem Namenszug des Abstimmungsvorstehers zu erfolgen.

42. Die in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Unterlagen sind den Niederschriften beizufügen und mit den Abstimmungsscheinen und den Stimm-scheinen unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch die Abstimmungsvorstände dem zuständigen Abstimmungsleiter zu übermitteln.

Die nicht zur Abstimmung benötigten Abstimmungsscheine und sonstige überzählige Vordrucke sind gesondert verpackt an den Abstimmungsleiter zurückzugeben.

Für die Abstimmungsniederschriften sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 11 zu verwenden.

43. a) Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses haben die Abstimmungsvorsteher dieses dem Abstimmungsleiter des Stadtbezirkes, der Stadt oder Gemeinde durch ein Protokoll nach dem Muster der Anlage 7 in einfacher Ausfertigung mitzuteilen.

- b) Die Abstimmungsleiter der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden ermitteln das Gesamtergebnis ihres Abstimmungsgebietes nach Vorliegen der Protokolle aller Abstimmungslokale ihres Bereiches und melden es in einem Schlußbericht nach dem Muster der Anlage 8 in zweifacher Ausfertigung an den Abstimmungsleiter des Stadt- oder Landkreises.

Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Abstimmungsleiter des Stadt- oder Landkreises. Die zweite Ausfertigung ist von diesem an den Abstimmungsleiter des Bezirkes weiterzugeben.

- c) Die Abstimmungsleiter der Stadt- und Landkreise ermitteln das Endergebnis für die Kreise nach Vorliegen aller Schlußberichte der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden ihres Kreises und übermitteln den Schlußbericht des Stadt- oder Landkreises nach dem Muster der Anlage 9 in zweifacher Ausfertigung an den Abstimmungsleiter des Bezirkes.

Eine Ausfertigung wird von diesem an den Abstimmungsleiter der Republik weitergegeben.

- d) Die Abstimmungsleiter der Bezirke stellen das Endergebnis nach Vorliegen aller Schlußberichte der Stadt- und Landkreise des Bezirkes zusammen und übermitteln es in einfacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 10 an den Abstimmungsleiter der Republik.

Für die Abstimmungsniederschriften sind Vordrucke nach Muster (Anlage 2) zu verwenden.

44. Nach Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Abstimmung durch die Abstimmungsleiter haben diese das endgültige Abstimmungsergebnis sofort nach Fertigstellung zu melden.

Die schriftlichen Berichte mit den Anlagen haben zu übersenden:

- a) die Abstimmungsleiter der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden bis 30. Juni 1954, 10.00 Uhr, an die Abstimmungsleiter der Stadt- und Landkreise;